

Gemeinde Muri bei Bern Teiländerung GBR Art. 62 Zonen für öffentliche Nutzungen ZöN J, P und S



Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV

Vom Gemeinderat am 15. April 2024 zuhanden der öffentlichen Auflage verabschiedet

20. März 2024

Impressum

| | |
|--------------------|--|
| Auftrag | Teiländerung GBR Art. 62 Zonen für öffentliche Nutzungen ZÖN J, P und S (Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge) |
| Auftraggeberin | Gemeinde Muri bei Bern, Gemeinderat Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern |
| Auftragnehmerin | Planteam S AG, Laupenstrasse 2, 3008 Bern |
| Projektbearbeitung | Aron Affolter, MSc in Geography, Universität Bern 041 469 44 62, aron.affolter@planteam.ch Barbara Wittmer, dipl. Geografin, Raumplanerin MAS ETH / FSU / SIA 031 311 44 30, barbara.wittmer@planteam.ch Hans Arnet, MSc in Geography, Universität Zürich 041 469 44 36, hans.arnet@planteam.ch |
| Qualitätssicherung | SQS-Zertifikat ISO 9001 seit 11. Juli 1999 |
| Dateiname | mur_stoerfall_zoen_Erläuterungsbericht_öA_240320.docx |
| Version | 1.0 |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|----|
| 1. | Übersicht über das Planungsdossier | 4 |
| 2. | Ausgangslage | 5 |
| 2.1 | Anlass für die vorliegende Teiländerung des Gemeindebaureglements (GBR) | 5 |
| 2.2 | Struktur der Teiländerung des Zonenreglements | 5 |
| 3. | Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge | 7 |
| 4. | Änderung Baureglement | 8 |
| 5. | Planerlassverfahren | 12 |
| 5.1 | Gemischt-geringfügiges Verfahren nach Art. 122, Abs. 7 und Abs. 8 BauV | 12 |

1. Übersicht über das Planungsdossier

Grundeigentümergebundene Planungsinstrumente

1. BauR Art. 62 GBR, Stand vom 20. März 2024

Orientierende Grundlagen

2. Erläuterungsbericht, Stand vom 20. März 2024
3. Bericht «Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge», Stand vom 20. März 2024

2. Ausgangslage

2.1 Anlass für die vorliegende Teiländerung des Gemeindebaureglements (GBR)

Die ursprünglich ins Massnahmenpaket 4 integrierte Revision der Vorschriften der ZöN J «Werkhof», P «Sportanlage Füllerich», S «Schul- und Sportanlage Allmendingenweg» und U «Siloah» wurde von der Genehmigung des Massnahmenpakets ausgenommen, da sich diese Gebiete teilweise innerhalb eines Konsultationsbereichs gemäss Störfallverordnung befinden und das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) die Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge in Bezug auf diese Gebiete als nicht abgeschlossen beurteilte. Für ihre Beurteilung hat das AGR im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einen Fachbericht vom Kantonalen Laboratorium (KL), Umweltsicherheit, eingeholt.

Das AGR hat der Gemeinde zwei Varianten zur Beseitigung des Genehmigungsvorbehaltes unterbreitet. In der Beantwortung des Briefes vom 1. Februar hat die Gemeinde ein Bereinigungsgespräch erbeten, welches gewährt und am 23. März 2022 durchgeführt wurde. Die Besprechung mit Beteiligten des AGR, KL, BAV, ASTRA, der Einwohnergemeinde und dem Planungsbüro plan:team hat aufgezeigt, dass zuerst eine weitergehende Klärung der Fragen zur Störfallvorsorge stattfinden muss, bevor die betroffenen ZöN-Gebiete zur Genehmigung eingereicht werden können. Im Nachgang zur Sitzung hat die Gemeinde entschieden, die ZöN Bestimmungen für die Gebiete J, P, S und U von der Genehmigung auszunehmen.

Die vorliegende «Teiländerung des Gemeindebaureglements (GBR) Art. 62 Zonen für öffentliche Nutzungen ZöN J, P und S» dient der Nachholung der noch nicht abgeschlossenen Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge. Die Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge, welche der zentrale Teil dieser Planung darstellt, erfolgt im separaten Bericht «Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge» (siehe dazu auch Kapitel 3 in diesem Erläuterungsbericht).

Die ZöN U «Spital, Pflegeheim und Alterseinrichtungen, Heime und Schulen, Wohnnutzungen Siloah» wird im späteren Massnahmenpaket 5 behandelt.

2.2 Struktur der Teiländerung des Zonenreglements

Die vorliegende Teiländerung des Gemeindebaureglements (GBR) ist somit eine Restanz aus dem Massnahmenpaket 4, welche nun in einer gesonderten Teiländerung behoben wird.

Mit der vorliegenden Teiländerung werden somit neue Vorschriften zu den ZöN J «Werkhof», P «Sportanlage Füllerich» und S «Schul- und Sportanlage Allmendingenweg» eingeführt, welche bereits im Rahmen des Massnahmenpakets 4 öffentlich aufgelegt, am 27. September 2020 von der Stimmbevölkerung beschlossen und anschliessend zur Genehmigung eingegeben wurden. Diese werden jedoch aufgrund von Erkenntnissen der Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge durch neue Absätze ergänzt. Letztere werden anschliessend im Rahmen eines gemischt-geringfügigen Verfahre nach Art. 122 Abs. 7 und Abs. 8 BauV (vgl. Kap. 5.1) öffentlich aufgelegt und sind von den Stimmberechtigten zu beschliessen.

Die bereits beschlossenen, aber nicht genehmigten Abschnitte der neuen ZöN-Vorschriften werden hingegen nicht erneut öffentlich aufgelegt und müssen nicht neu beschlossen werden.

Anschliessend wird die gesamte Teiländerung (inkl. der bereits beschlossenen Abschnitte) zur Genehmigung eingegeben.

Die Unterteilung in bereits beschlossene und neu ergänzte Absätze wird in der Teiländerung des Gemeindebaureglements farblich gekennzeichnet.

3. Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge

Die Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge erfolgt im separaten Bericht «Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge». Dabei wurde die Risikorelevanz der Planungsvorhaben in den ZöN-Gebieten J «Werkhof Seidenberg», P «Sportanlage Füllerich» und S «Schul- und Sportanlage Allmendingenweg» sowie allenfalls notwendige, im Gemeindebaureglement zu definierende Massnahmen geprüft. Hierzu wurden die entsprechenden Prüfschritte gemäss den Arbeitshilfen des Bundes und des Kantons Bern durchgeführt.

Die Durchführung der Prüfschritte wird an dieser Stelle nicht wiederholt, sondern einzig auf den entsprechenden, beiliegenden Bericht «Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge» verwiesen.

Als Fazit konnten aus der Prüfung der Risikorelevanz folgende Schlüsse gezogen werden:

- Das Planungsvorhaben im ZöN-Gebiet J «Werkhof Seidenberg» ist nicht risikorelevant, da es sich beim Werkhof nicht um eine empfindliche Einrichtung handelt und die ermittelten Personenbelegungen $P_{\text{ist}} + P_{\text{zus}}$ innerhalb der beiden angewandten Scanner-Zellen deutlich unter dem Referenzwert Bevölkerung Ref_{bev} für Konsultationsbereiche von vierspurigen Autobahnen mit einem DTV zwischen 75'000 und 100'000 liegen.
- Das Planungsvorhaben im ZöN-Gebiet P «Sportanlage Füllerich» ist nicht risikorelevant, da es sich bei der Sportanlage nicht um eine empfindliche Einrichtung handelt und die ermittelten Personenbelegungen $P_{\text{ist}} + P_{\text{zus}}$ innerhalb der fünf angewandten Scanner-Zellen deutlich unter dem Referenzwert Bevölkerung Ref_{bev} für Konsultationsbereiche von vierspurigen Autobahnen mit einem DTV zwischen 75'000 und 100'000 liegen.
- Das Planungsvorhaben im ZöN-Gebiet S «Schul- und Sportanlage Allmendingenweg» ist risikorelevant, da es sich bei der bestehenden Nutzung um eine empfindliche Einrichtung handelt. Festzuhalten ist aber, dass die heute bestehenden Bauten mit Schulnutzungen nicht vom Konsultationsbereich überlagert werden. Betroffen ist lediglich die unbebaute Fläche im Südwesten.

Das AGR sowie die zuständigen Vollzugsbehörden gaben an der Sitzung vom 23. März 2022 in Aussicht, dass eine Genehmigung der ZöN-Vorschriften ermöglicht wird, wenn empfindlichen Einrichtungen im Konsultationsbereich der von der Störfallverordnung betroffenen ZöN grundsätzlich ausgeschlossen werden. Nach der Durchführung der Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge kam die Gemeinde zum Schluss, dass das Weiterverfolgen dieses Wegs zweckmässig ist. Die ZöN-Vorschriften werden dementsprechend angepasst.

4. Änderung Baureglement

Aufgrund der obigen Ausführungen sollen die Zonenbestimmungen im Art. 62 GBR wie folgt angepasst werden:

Blau = Ergänzung/Aufhebung

Grün = Ergänzung/Aufhebung (bereits angenommen an der Urnenabstimmung vom 27. September 2020)

Schwarz = keine Änderung

Art. 62 ^{G14}

¹ Die Grünflächenziffer (GZ) sowie die Gebäudelänge und Gebäudebreite sind frei, vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Abs. 3 für die ~~von der Genehmigung ausgenommenen~~ ZöN ~~J, P, S,~~ U, W, ~~und X und Y.~~

² Es gilt ein allseitiger Grenzabstand (A) von 6.0 m, vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Abs. 3 und Art. 18 BauR. Für die ~~von der Genehmigung ausgenommenen~~ ZöN ~~J, P, S,~~ U, W, ~~und X und Y~~ gelten die Bestimmungen gemäss Abs. 3, vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 18 und Art. 20 BauR.

³ In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)¹ gelten die folgenden Bestimmungen:

| Zone | Zweckbestimmung | Grundzüge für die Überbauung der Bebauung und Gestaltung | ES |
|------|--------------------|---|-----|
| J | Werkhof Seidenberg | <ul style="list-style-type: none"> - Ersatzneubauten sowie Erneuerung und Erweiterungen der bestehenden Bauten und Anlagen - Es sind nur Gebäude mit Flachdachgestaltung gestattet. - FHtr 9.5 m - FHa 12 m - Empfindliche Einrichtungen sind innerhalb des Konsultationsbereichs von Anlagen im Geltungsbereich der Störfallverordnung² nicht zulässig. <p>Erweiterungen im Rahmen des Nutzungszweckes sind gestattet. Es gelten die baurechtlichen Masse der Zone W2. Die</p> | III |

^{G14} Fassung vom 27. September 2020

¹ vgl. Art. 77 BauG

² Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; SR 814.0112).

| Gebäudelänge und -tiefe ist frei. Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe III (Art. 43 LSV). | | | |
|--|---|---|-----|
| P | Sportanlage Füllerich | <ul style="list-style-type: none"> - Ersatzneubauten sowie Erneuerung und Erweiterungen der bestehenden Bauten und Anlagen - Ober- und unterirdische Bauten, Unterniveaubauten sowie Untergeschosse sind innerhalb der eidgenössischen Baulinien der Nationalstrasse N06 untersagt. - FHtr 12.0 m - FHgi 15.5 m - FHa 14.5 m - Ist das vorgesehene Bauprojekt das Ergebnis eines Projektwettbewerbs, eines Gesamtleistungswettbewerbs oder eines Studienauftrags nach den Regeln der Ordnung SIA 142/143 (2014) gilt: <ul style="list-style-type: none"> - FHtr 15.5 m - FHgi 19.0 m - FHa 18.0 m - Empfindliche Einrichtungen sind innerhalb des Konsultationsbereichs von Anlagen im Geltungsbereich der Störfallverordnung³ nicht zulässig. <p>Bauliche Anpassungen und Ergänzungen im Rahmen des bisherigen Nutzungszweckes sind gestattet. Der Neubau von Traglufthallen ist gestattet; im Übrigen gilt eine max. Gebäudelänge von 20 m. Gebäudehöhe wie bestehende Bauten erlaubt. Es gelten die Bestimmungen für die Empfindlichkeitsstufe III (Art. 43 LSV).</p> | III |
| S* | Schul- und Sportanlage «Allmendingenweg» | <ul style="list-style-type: none"> - Ersatzneubauten sowie Erneuerung und Erweiterungen der bestehenden Bauten und Anlagen - Es sind nur Gebäude mit Flachdachgestaltung gestattet. - FHtr 12.0 m - FHa 14.5 m - Der Grenzabstand A beträgt allseitig 10.0 m. Arealinterne Grenzabstände dürfen mit Zustimmung der Nachbarn unterschritten werden. - Empfindliche Einrichtungen sind innerhalb des Konsultationsbereichs von Anlagen im Geltungsbereich der Störfallverordnung³ nicht zulässig. <p>Die Gebäudelänge und -tiefe sind freigestellt, Gebäudehöhe max. 12 m, Grenzabstand 10 m.</p> | III |

³ Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; SR 814.0112).

~~Für lärmempfindliche Räume ist im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen, dass die massgebenden Belastungsgrenzwerte gemäss Lärmempfindlichkeitsstufe ES III (Art. 43 LSV) eingehalten werden können.~~

~~Es muss sichergestellt werden, dass die Schallpegeldifferenz mindestens beträgt:~~

~~— westlich der Nussbaumallee 24 dBA zwischen der Bahn (Emissionspegel Lre) und den exponiertesten, lärmempfindlichen Räumen (Immissionspegel Lr)~~

~~östlich der Nussbaumallee 21 dBA zwischen dem Autobahnzubringer T10 (Emissionspegel Lre) und den exponiertesten, lärmempfindlichen Räumen (Immissionspegel Lr)~~

Ausschliessen von empfindlichen Einrichtungen in den ZÖN J, P und S

Mit der blau markierten Ergänzung werden in den ZÖN J, P und S empfindliche Einrichtungen im Konsultationsbereich von Anlagen im Geltungsbereich der Störfallverordnung ausgeschlossen. Bei empfindlichen Einrichtungen handelt es sich um Einrichtungen mit schwebevakuierbaren Personen (z.B. Spital, Schule, Altersheim). Bereits heute befinden sich innerhalb des Konsultationsbereichs keine solchen Einrichtungen.

Der Konsultationsbereich von Anlagen im Geltungsbereich der Störfallverordnung ist im Geoportal des Kantons Bern einsehbar.⁴ Ausserdem sind im beiliegenden Bericht «Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge» Zonenplanausschnitte der ZÖN J, P und S mit überlagertem Konsultationsbereich ersichtlich.

Bereits an der Urnenabstimmung angenommene Anpassungen

Grün kenntlich gemacht sind Anpassungen, die bereits an der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 angenommen, schliesslich aber von der Genehmigung ausgenommen wurden. Dies aufgrund der damals nicht abgeschlossenen Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge.

Anpassungen bei den Abs. 1 und 2

Abgebildet wird die Änderung gegenüber dem rechtsgültigen GBR. Gewisse Anpassungen bei den Abs. 1 und 2 werden bereits im Rahmen eines parallellaufenden Verfahrens vorgenommen (Ergänzung der Zweckbestimmungen der ZÖN Y für eine Energiezentrale Fernwärme, momentan beim AGR zur Genehmigung).

Bei der Anpassung handelt es sich um das Streichen des Teilsatzes «von der Genehmigung ausgenommen» und der damit verbundenen Nennung der ZÖN Y. Die Ergänzung «von der Genehmigung ausgenommen» wurde ursprünglich auf Antrag des Amts für Gemeinden und

⁴ www.map.apps.be; Konsultationsbereichskarte Störfallverordnung.

Raumordnung in das GBR einfügt. Die genannte Genehmigung ist mittlerweile erfolgt, weshalb der Teilsatz gestrichen werden kann.

5. Planerlassverfahren

5.1 Gemischt-geringfügiges Verfahren nach Art. 122, Abs. 7 und Abs. 8 BauV

In Absprache mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) erfolgt die Anpassung des Baureglements im gemischt-geringfügigen Verfahren nach Art. 122, Abs. 7 und Abs. 8 BauV. Dies bedeutet, dass keine öffentliche Mitwirkung und keine kantonale Vorprüfung stattfindet.

Eine Stellungnahme des AGR respektive der für die Störfallvorsorge zuständigen Vollzugsbehörden (Kantonales Laboratorium und ASTRA) wurde gleichwohl eingeholt. Die Vollzugsbehörden teilten der Gemeinde mit, dass mit der vorgesehenen Änderung des Baureglements eine weitere Koordination Raumplanung und StFV nicht notwendig ist.

Die geänderten ZöN-Bestimmungen hinsichtlich der Störfallvorsorge werden im nächsten Schritt öffentlich aufgelegt.

Im Weiteren gilt approximativ folgender Terminplan:

| Verfahrensschritt | Zeithorizont |
|--|--------------------------------|
| Entwurf Planungsdossier | Sommer / Herbst 2023 |
| Vorabklärungen zuständige kant. Stellen | Herbst / Winter 2023 |
| Verabschiedung GR zur öffentlichen Auflage | 15. April 2024 |
| Öffentliche Auflage | vom 17. April bis 17. Mai 2024 |
| Einspracheverhandlungen | |
| Beschluss Gemeinderat | |
| Beschluss Grosser Gemeinderat | |
| Genehmigung durch Kanton | |